

FAQ (Stand 03.01.2022)

Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQs) – Richtlinie Photovoltaik (PV) – Batteriespeicher

Inhaltverzeichnis

1 Wer wird gefördert?	2
2 Was wird gefördert/nicht gefördert?	3
3 Wie wird gefördert?	4
4 Fragen zum Antragsformular	7
5 Angebote und Auftragsvergabe	7
6 Mittelanforderung / Verwendungsnachweis	9
7 Boni.....	10
8 Kombination mit anderen Förderprogrammen	10
9 Allgemeine Fragen.....	10

1 WER WIRD GEFÖRDERT?

— Für wen kommt das Programm in Frage?

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie sonstige natürliche Personen, rechtsfähige Personengesellschaften und juristische Personen des privaten Rechts, sowie Kommunen, Gemeindeverbände, Zweckverbände, Stiftungen, sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Eigengesellschaften kommunaler Gebietskörperschaften. Das Vorhaben muss in Niedersachsen durchgeführt werden, bzw. die Photovoltaik-Anlage in Niedersachsen betrieben werden.

— Für wen kommt das Förderprogramm nicht in Frage?

Nicht antragsberechtigt sind Hersteller und die verbundenen Unternehmen der nach der Richtlinie förderfähigen Anlagen oder deren Komponenten.

— Sind kommunale Eigenbetriebe antragsberechtigt?

Ja, der Antrag ist dann im Namen des Eigenbetriebes zu stellen. Richten Sie nach den Eigentumsverhältnissen am Gebäude, auf/an dem die PV-Anlage und der Batteriespeicher installiert wird.

— Sind Landwirtschaftsbetriebe antragsberechtigt?

Ja. Bitte achten Sie hier beim Ausfüllen des Antragsformulars unter Punkt 2 darauf, dass Sie angeben, dass Ihr Unternehmen im Bereich der Primärproduktion tätig ist.

— Sind Freiberufler antragsberechtigt?

Auch Freiberufler sind antragsberechtigt. Sollten sie jedoch ihre Haupteinkünfte aus einer angestellten Beschäftigung erzielen, sollten sie einen Antrag als Privatperson stellen.

— Wenn eine „Person A“ eine PV-Anlage auf seinem Dach installiert und Teile seiner Räumlichkeiten an eine andere „Person B“ vermietet, kann diese „Person B“ dann auch den Strom aus der PV-Anlage beziehen?

Ja. Der Antragsteller muss in diesem Fall die Anlage betreiben. Wer den erzeugten bzw. zwischengespeicherten Strom nutzt, wird von der Richtlinie nicht vorgeschrieben.

— Ist es für die Förderung in irgendeiner Weise schädlich, wenn die Investition in die Photovoltaik-Anlage und den Batteriespeicher durch zwei unterschiedliche (juristische) Personen erfolgt?

Ja. Es sollte die gleiche Person sein.

— Ist auch ein Unternehmen (eingetragen in einem ausländischen Handelsregister), das eine in Niedersachsen gewerbliche genutzte Immobilie besitzt, antragsberechtigt für die Förderung?

Die Richtlinie besagt u.a., die geförderte Anlage muss in Niedersachsen betrieben werden. Einschränkungen hinsichtlich der Nationalität des antragstellenden Eigentümers sind nicht geregelt worden, bestehen also auch nicht.

— Sind auch eingetragene Vereine antragsberechtigt?

Ja, eingetragene Vereine gelten als juristische Personen des Privatrechts. Orientieren Sie sich bei der Antragsstellung an den Eigentumsverhältnissen des Gebäudes, auf und an dem die PV-Anlage samt Speicher installiert werden soll. Ist der Verein Eigentümer, stellen Sie den Antrag als Verein. Ist jemand anders der Eigentümer, stellen Sie den Antrag bitte über diese entsprechende Person.

— Ist auch ein Unternehmensverbund antragsberechtigt?

Die einzelnen Tochterunternehmen können Anträge stellen. Die beihilferechtlichen Obergrenzen müssen allerdings pro Unternehmen bzw. Unternehmensverbund beachtet werden.

— Wer stellt den Antrag bei einem Mehrfamilienhaus (mehrere Parteien mit Eigentumswohnungen)?

Den Antrag kann die Hausverwaltung stellen oder ggf. die Eigentümergemeinschaft. Ansonsten kann auch einem/einer Eigentümer/-in eine Vollmacht erteilt werden und dieser/diese stellt den Antrag.

2 WAS WIRD GEFÖRDERT/NICHT GEFÖRDERT?

— Welche Ausgaben sind förderfähig?

Nur die Ausgaben in einen stationären Batteriespeicher in Verbindung mit dem Neubau einer an das Verteilnetz angeschlossenen Photovoltaik-Anlage mit einer Leistung von mindestens 4 kWp (Kilowatt peak) oder der Erweiterung einer bestehenden Photovoltaik-Anlage um mindestens 4 kWp. Das Batteriespeichersystem umfasst den Batteriespeicher, das Batteriemanagementsystem sowie alle zum bestimmungsgemäßen Betrieb in Verbindung mit einer PV-Anlage auftretenden systemtechnisch notwendigen Komponenten, die nicht auch bei der Investition und dem Betrieb einer PV-Anlage nötig sind. Ein Wechselrichter, der nicht für den Betrieb der PV-Anlage notwendig ist, sondern nur durch den Batteriespeicher gespeist wird (sogenanntes AC-gekoppeltes System) ist förderfähig. Für jede Photovoltaik-Anlage ist die Anzahl der förderfähigen Batteriespeichersysteme auf ein Batteriespeichersystem begrenzt.

— Was wird nicht gefördert?

Planungsleistungen, Bauausgaben, Baunebenkosten und Kosten für Beratungsleistungen und Vorgespräche sind **nicht** förderfähig und werden im Rahmen der Antragsprüfung ggf. entsprechend gekürzt. Die Kosten für die in Verbindung stehende Photovoltaik-Anlage, zu denen die dafür anfallenden Montagekosten, die Kosten für den Wechselrichter für den Betrieb der Photovoltaik-Anlage, ggf. zusätzliche Kosten der Aufständigung der PV-Module werden wie die Schaffung eines Batterieraumes und die Kosten für die Ladestation **nicht** gefördert. Diese sind daher ebenfalls **nicht** in den Angaben zu erfassen. Ebenfalls **nicht** förderfähig sind Eigenbausysteme, Prototypen, gebrauchte Systeme und die Inanspruchnahme der Förderung bei Leasing- und Pachtmodellen durch den Leasing- und Pachtnehmer.

— Was gehört nicht zum Batteriespeichersystem?

Die technische Einrichtung des Raumes. Der Bau eines neu gedämmten Raumes wie auch der Wechselrichter für den Betrieb der Photovoltaik-Anlage sind nicht förderfähig.

— Wird auch die sehr ökologische Variante eines Salzwasserbatteriespeichers gefördert?

Es werden nur Batteriespeichersysteme gefördert, die die Zuwendungsvoraussetzungen der zugrundeliegenden Richtlinie (Ziffer 4) erfüllen. Bitte klären sie mit dem Anlagenanbieter, ob das hier der Fall ist.

— Sind auch Hybridwechselrichter förderfähig?

Ein Hybridwechselrichter, der sowohl für die PV-Anlage als auch für den Batteriespeicher genutzt wird, ist anteilig förderfähig. Hier ist nur der Aufschlag bzw. Aufpreis förderfähig, der notwendig ist, um den Batteriespeicher zu laden. Die anteiligen Kosten müssen durch eine getrennte Rechnungsposition im Angebot ersichtlich bzw. nachvollziehbar sein. Der Anbieter muss in dem Fall den Betrag abziehen, den ein Wechselrichter kosten würde, den er ohne Batteriespeicher anbieten würde.

— Was ist mit Eigenbausystemen gemeint?

Damit sind Systeme gemeint, die nicht den Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Ziffer 4. der zugrundeliegenden Richtlinie vom Hersteller zertifiziert sind und mit einer Vielzahl von selbst zusammengestellten Bauteilen selbst errichtet werden.

— Ist es möglich, die Installation der PV-Anlage in Eigenleistung zu erbringen (geplant und begleitet durch ein qualifiziertes Unternehmen) und den PV-Speicher vollständig durch ein Unternehmen installieren zu lassen? Ist in diesem Fall der Bonus über 800 Euro auf PV-Anlagen über 10kWp anwendbar? Oder müssen alle Leistungen vollständig durch Unternehmen erbracht werden?

Es ist eine fachgerechte und sichere Inbetriebnahme mit Vorlage einer entsprechenden Bestätigung durch eine geeignete Fachkraft vorzuweisen. Dies gilt auch für die PV-Anlage.

— Sind anteilige Montagekosten für das Batteriespeichersystem förderfähig?

Anteilige Montagekosten nur für das Batteriespeichersystem sind förderfähig (nicht für die PV-Anlage). Diese anteiligen Kosten sollten unter den Investitionsausgaben im Ausgabenplan im Antragsformular mit aufgeführt werden, sprich addiert auf die Kosten des Batteriespeichersystems. Die anteiligen Montagekosten müssen durch eine getrennte Rechnungsposition im Angebot ersichtlich bzw. nachvollziehbar sein.

— **Wird eine Wallbox / ein Hybridsystem gefördert?**

Eine Wallbox wird neben einem stationären Batteriespeicher mit einem Bonus von 500 Euro gefördert. Ebenfalls förderfähig ist ein Hybridsystem, solange die technischen Anforderungen erfüllt sind (Ziffer 4. der Richtlinie). Die Komponenten können alle integriert sein oder einzeln installiert werden, wichtig ist aber die getrennte Rechnungsposition für den Batteriespeicher bzw. die förderungsfähigen Boni.

— **Ist die Kombination einer Photovoltaik-Anlage mit einer Windturbine förderfähig?**

Nein.

3 WIE WIRD GEFÖRDERT?

— **Wie wird der Zuschuss berechnet?**

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss bis zu 40 % der Nettoinvestitionskosten des Batteriespeichersystems (Großunternehmen bis zu 30 %) gewährt. Zusätzlich werden folgende Boni gewährt:

...500 Euro je Vorhaben, sofern ein neuer lastmanagementfähiger Elektrofahrzeugladeplatz installiert wird (Ladepunkt ist bei dem zuständigen Netzbetreiber anzumelden)

...800 Euro für Vorhaben, deren installierte bzw. ergänzte PV-Anlagenleistung über 10 kWp liegt

...20 Euro pro m² PV-Modul für die Überdachung von Parkflächen und sonstige bauliche Anlagen mit aufgeständerten Photovoltaik-Anlagen. Maßgeblich für die Berechnung der Fläche ist die Summe der PV-Module.

Als „sonstige bauliche Anlage“ (beim oben genannten Bonus) zählt nahezu alles, was aus Baustoffen künstlich hergestellt wurde und dauerhaft mit dem Erdboden verbunden ist. Dies können auch geschotterte Lagerplätze, befestigte Wege oder ehemalige Deponien sein.

Der Unterschied zwischen einem Gebäude, für dessen Überdachung kein Bonus für die Aufständigung gewährt werden kann und einer „sonstigen baulichen Anlage“ ergibt sich aus dem Zweck: Ein Gebäude, auf dem die Aufständigung nach der zugrundeliegenden Richtlinie nicht förderfähig ist, ist eine selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlage, die von Menschen betreten werden kann und vorrangig dazu bestimmt ist, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.

Die Höhe der Zuwendung muss **500 Euro** übersteigen. Die maximale Förderhöhe beträgt **50.000 Euro**. Die Förderung gilt nur bis zu der Höhe, bei der das Verhältnis von Photovoltaik-Anlagengröße zur nutzbaren Speicherkapazität mindestens 1,2 kWp der Photovoltaik-Anlage je 1 Kilowattstunde (kWh) des Batteriespeichers beträgt.

Die Ausgaben sind unter der Position „Investitionsausgaben“ im Ausgabenplan im Antragsformular einzutragen, sofern das Angebot entsprechend ausgeführt wurde. Der Ausgabenplan darf nur Kosten für das Batteriespeichersystem beinhalten. Es muss zur Antragsstellung zwingend eine entsprechende Einzelposition im Angebot enthalten sein. Sofern keine weiter differenzierten Ausgaben oder Kosten im Angebot ausgewiesen werden **sind die Ausgaben für das förderfähige Batteriespeichersystem als Investitionsausgaben im Antragsformular zu erfassen.**

— **Wie genau wird die Modulfläche für die Inanspruchnahme der Zusatzförderung bei aufgeständerten Photovoltaik-Modulen berechnet?**

Durch die Addition der Fläche der einzelnen Modulflächen.

- **Wie wird gefördert, wenn ein Batteriespeicherspeicher mit 9,8 kWh nutzbarer Kapazität mit einer PV-Anlage mit 9,4 kWp Leistung installiert werden soll?**

Gefördert werden nur die anteiligen Kosten für die förderfähigen kWh, was in diesem Fall 7,8 kWh sind. Auch nur diese Kosten sind im Antragsformular unter Ziffer 3 bzw. 4 einzutragen. Es wird zudem eine Rechnung über die Kosten des Speichers benötigt, aus dem der Preis pro kWh nachvollziehbar ersichtlich ist.

- **Für eine 9,9 kWp-Anlage liegt mir aktuell ein Speicherangebot in Höhe von 8.990 Euro vor. Kann ich davon ausgehen, die volle Förderquote von 40 % zu erhalten?**

Ja, wenn das Speicherangebot die Leistung von 8,3 kWh (Verhältnis gemäß Ziffer 4.3 der Richtlinie) nicht übersteigt. Für Großunternehmen beträgt die Förderquote 30 %.

- **Was ist unter einer Erweiterung zu verstehen?**

Wenn beispielweise eine Photovoltaik-Anlage mit 7,8 kWp um neue 17 kWp ergänzt wird (Rechnung $(7,8+17) / 1,2$).

- **Was soll bei der Verhältnisangabe bei der „Beschreibung des Projekts“ im Antragsformular eingetragen werden, wenn ein PV-Neubau mit 5 kWp zuzüglich einer PV-Bestandsanlage von 10 kWp mit einer Batteriespeicherkapazität von 7,7 kWh vorliegt?**

Grundlage für die Verhältnismäßigkeit wären hier 15 kWp, aus denen sich eine maximal 12,5 kWh förderfähige Batteriespeicherkapazität ergibt. Einzutragen ist hier das Verhältnis 1,9 kWp zu 1 ($15 / 7,7$).

- **Wird eine Bestandsanlage mit 10 kWp Leistung um eine weitere 4 kWp neue Photovoltaik-Anlage mit Batteriespeicher ergänzt, ist welche Batterieberechnung richtig?**

Die Rechnung geht wie folgt: 14 kWp PV: Faktor 1,2 = 11,7 max. kWh.

- **Wird die Förderung anteilig berechnet, wenn das Verhältnis Leistung/PV-Anlage zur Speicherkapazität nicht passt, oder wird eine Förderung ganz ausgeschlossen?**

In diesem Fall ist eine Rechnung über die Kosten des Speichers notwendig, aus dem der Preis pro kWh nachvollziehbar bzw. ersichtlich ist. Gefördert werden nur die anteiligen Kosten für die förderfähigen kWh.

- **Darf bei einem Neubau von einer 4 kWp PV-Anlage das Batteriespeichersystem nur eine max. nutzbare Speicherkapazität von 3,3 kWh haben (Verhältnis 1,2)?**

Nein. Der Batteriespeicher darf über eine größere Speicherkapazität verfügen. Das Verhältnis 1,2 bezieht sich vor allem auf die max. förderfähige Batteriespeicherkapazität (kWh). Bei einer 4 kWp PV-Anlage beträgt die max. förderfähige Batteriespeicherkapazität 3,3 kWh. Sollte der angedachte Batteriespeicher über eine größere Kapazität verfügen, z.B. 6,6 kWh, erhalten Sie eine anteilige Förderung, in diesem Fall auf genau die Hälfte der Kosten.

- **Abschließende Hinweise zur Berechnung:**

Die notwendige Kofinanzierung des Batteriespeichers durch Eigenmittel, Fremdmittel oder Mittel Dritter (andere öffentliche Mittel) ergibt sich aus den zuwendungsfähigen Ausgaben für den Batteriespeicher abzüglich der anteiligen Kofinanzierung des Batteriespeichers (maximal möglicher Zuschuss und Bonus für zusätzliche Maßnahmen). Die Kosten für Errichtung des Batterieraumes, für den Wechselrichter für den Betrieb der Photovoltaik-Anlage und die Photovoltaik-Anlage sind nicht förderfähig und daher gar nicht in den Angaben zu erfassen.

Das Ist Verhältnis des geplanten Batteriespeichers erhalten Sie, wenn Sie die entsprechende kWp Leistung durch die geplante kWh Leistung teilen. Förderfähig sind nur die anteiligen Kosten des Speichers ab dem Faktor 1,2.

Wenn Sie z.B. 15 kWp auf dem Dach haben ist maximal eine Batteriespeicherkapazität von 12,5 kWh förderfähig. Planen Sie trotzdem eine Batteriespeichergröße von 15 kWh (hier wäre das Verhältnis 1, sprich kleiner als 1,2) müssen die Batteriespeicherangebote den entsprechenden kWh Preis pro kWh enthalten. Als Beispiel rechnen wir mit 15.000,00 Euro (kWh Preis 1.000,00 Euro) für die 15 kWh. Hier wären nur 12.500,00 Euro förderfähig und als Investitionsausgaben anzusetzen.

— Beispielrechnung zum Ausgaben- und Finanzierungsplan:

3. Angaben zur Finanzierung des Batteriespeichers und ggf. der zusätzlichen förderfähigen Maßnahmen

3.1 Ausgabenplan

	Nettobeträge
Investitionsausgaben	6.450,00 €
Summe Ausgaben	6.450,00 €

3.2 Finanzierungsplan

Eigenmittel	3.370,00 €
Fremdmittel	
Mittel Dritter (andere öffentliche Mittel)	
Bonus für zusätzliche Maßnahmen	500,00 €
möglicher anteiliger Zuschuss	2.580,00 €
Summe Zuschuss	3.080,00 €
Summe Finanzierung	6.450,00 €

4 FRAGEN ZUM ANTRAGSFORMULAR

- **Was war im alten Antragsformular im Ausgabenplan mit Planleistungen, Bauausgaben und Baunebenkosten gemeint bzw. zu verstehen?**

Grundsätzlich sind nur Kosten für die Finanzierung der Investition in das Batteriespeichersystem in die Position „Investitionsausgaben“ einzutragen. Der Ausgabenplan enthält neben den reinen Investitionskosten für den Batteriespeicher auch denkbare andere Positionen, die mit dem Batteriespeicher zusammenhängen können. Hier ist auf die Angebots-Formulierungen der Anbieter zu achten. Planleistungen, Bauausgaben, Baunebenkosten sowie Beratungsleistungen/Vorgespräche sind nicht förderfähig und werden von den förderfähigen Ausgaben abgezogen. Die Kosten für die Ladestation, PV-Anlage und Wechselrichter für den Betrieb der PV-Anlage sind hier nicht einzutragen.

- **Können an einem gestellten und noch nicht bewilligten Antrag Änderungswünsche geäußert werden (z.B. bei Erhalt eines neuen/besseren Angebots oder bei Fehlern im Antragsformular)?**

Ja. Sie haben die Möglichkeit im Kundenportal bei der Ansicht Ihres Antrages unter dem Reiter „Mögliche nächste Schritte“ Änderungsmitteilungen zu stellen.

5 ANGEBOTE UND AUFTRAGSVERGABE

- **Sind mit Antragsstellung zwingend drei Angebote zu übermitteln?**

Nein. Wir bitten Sie um Übersendung von mindestens einem Angebot für das Batteriespeichersystem und die PV-Anlage. Es müssen nicht zwingend drei Angebote vorliegen, aber drei Aufforderungen erfolgen. Es ist förderunschädlich, sollte ein Unternehmen nach der Aufforderung kein Angebot abgeben bzw. absagen. Weitere Hinweise diesbezüglich finden Sie auf Seite zwei.

Der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben.

Für Privatpersonen und Unternehmen:

Grundsätzlich dürfen erst nach Bewilligung Aufträge vergeben werden. Für die Erteilung von Aufträgen müssen Sie die Ziffer 3 der ANBest-P beachten. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich für Auftragsvergaben, die sich nach den Anforderungen der Ziffer 3.1 ANBest-P richten folgendes gilt: Bei Aufträgen ab einem geschätzten Auftragswert von 3.000 Euro (netto) für das Batteriespeichersystem **müssen vor Auftragserteilung mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert werden**. Die Aufforderungen zur Angebotsabgabe sollen möglichst gleichzeitig erfolgen und eine angemessene Frist zur Abgabe der Angebote durch die Unternehmen vorsehen. Als angemessen wird eine Frist von mindestens 14 Tagen angesehen.

Bitte beachten Sie, dass die Aufforderungen und ggf. die gegebenen Vergleichsangebote durch Sie zu dokumentieren bzw. aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen sind. Die im Bescheid genannten Aufbewahrungsfristen sind einzuhalten.

Für Kommunen und kommunale Gebietskörperschaften:

Für öffentliche Auftraggeber sind die jeweils für Sie geltenden haushaltsrechtlichen oder vergaberechtlichen Vorschriften für die Auftragsvergabe einzuhalten.

Hinweis zum Vergaberecht:

Unter <https://www.nbank.de/Die-NBank/Rechtliches/Vergaberecht/index.jsp> finden Sie entsprechende Vorlagen und Arbeitshilfen zur Dokumentation der vergaberechtlichen Anforderungen. Privatpersonen/Privathaushalte mit einem geschätzten Auftragswert von 3.000 Euro verwenden bitte die „Dokumentation Auftragserteilung im vereinfachten Verfahren“.

Möglichkeit zur Beantragung einer Ausnahmegenehmigung vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns (VzM)

Sie müssen keinen gesonderten Antrag auf Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn stellen. Nach erfolgreichem Eingang Ihres Antrags erhalten Sie automatisch innerhalb von 2-3 Wochen eine entsprechende Genehmigung, die es Ihnen nach Erhalt erlaubt das Vorhaben eigenverantwortlich umzusetzen (von der Beauftragung bis zur Inbetriebnahme etc.). Voraussetzung für eine entsprechende Genehmigung ist, dass die Zuwendung mindestens 500 Euro übersteigt und Ihr Vorhaben in Niedersachsen umgesetzt wird.

— **Ist es förderschädlich, wenn bereits ein Auftrag für eine Photovoltaik-Anlage und Batteriespeicher erteilt wurde?**

Der Auftrag für den Batteriespeicher darf noch nicht erteilt worden sein. Bei Aufträgen ab einem geschätzten Auftragswert von 3.000 Euro (netto) für das Batteriespeichersystem müssen vor Auftragserteilung mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert werden. Die Aufforderungen zur Angebotsabgabe sollen möglichst gleichzeitig erfolgen und eine Frist zur Abgabe der Angebote durch die Unternehmen von mindestens 14 Tagen vorsehen. Grundsätzlich kann die Auftragserteilung erst nach Bewilligung erfolgen.

— **Darf ein Auftrag nur für die PV-Anlage schon erteilt werden? Und darf die PV-Anlage auch schon installiert werden? Gilt diese dann noch als Neubau?**

Sie dürfen einen Auftrag (nach erfolgter Antragsstellung) nur für die PV-Anlage erteilen sowie diese auch auf Ihrem Dach installieren lassen. Wichtig ist hier aber, dass diese noch nicht in Betrieb genommen wird bzw. wurde, sprich ein Netzanschluss noch nicht vorliegt.

— **Werden Kosten für die Angebotserstellung bzw. Einholung der drei Angebote erstattet?**

Nein.

— **Ist eine Netzanfrage auch schon als vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu bewerten?**

Nein.

— **Es wurde ein Vertrag mit einem Bauunternehmen zum Bau eines Hauses geschlossen. Der Vertrag beinhaltet allerdings noch keine Spezifika des Hausbaus, nur dass eben ein Haus gebaut wird. Ist man in diesem Fall trotzdem noch antragsberechtigt oder liegt ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn (VZM)?**

Da noch kein Vertrag über die Spezifika geschlossen wurde, liegt kein VZM vor. Darüber hinaus könnte das Haus ohne die angedachte Anlage vom Bauträger ausgeführt werden, sollten die Vergleichsangebote wirtschaftlicher sein. In dem Fall könnte eine Vergabe nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten im Sinne der ANBestP erfolgen.

— **Muss zur Förderung des Batteriespeichersystems eine Firma/ein Unternehmen aus Niedersachsen beauftragt werden?**

Die Anlagen müssen in Niedersachsen errichtet und betrieben werden. Es kann ein Unternehmen aus einem anderen Bundesland beauftragt werden.

— **Ist es ausreichend, wenn die Angebote für den Batteriespeicher von drei verschiedenen Unternehmen/Firmen ausgestellt wurden? Und werden auch drei Angebote für die PV-Anlage benötigt?**

Es sollten drei vergleichbare Angebote von verschiedenen Herstellern/Marktanbietern (z.B. Installateure) für das Batteriespeichersystem angefordert werden. Da die PV-Anlage nicht gefördert wird, reicht hier ein Angebot aus.

— **Muss das günstigste Angebot für das Batteriespeichersystem angenommen werden oder kann das insgesamt wirtschaftlichste Angebot angenommen werden?**

Sofern nicht das augenscheinlich günstigste Angebot den Zuschlag erhalten soll, müssen Sie kurz erläutern, warum das höherpreisige Angebot am wirtschaftlichsten ist. Mögliche Beispiele wären hier eine spätere Erweiterungsfähigkeit der Speicherkapazität oder die höhere Lade- bzw. Entladekapazität.

- **Es liegt ein Angebot über eine 9,9 kWp - PV-Anlage nebst entsprechendem Batteriespeicher (6,5 kWh) vor. Der Hersteller der PV-Anlage wird voraussichtlich ab Mai 2021 größere Module (350 Watt pro Modul anstelle von 300 Watt pro Modul) anbieten. Der Speicher ändert sich nicht. Ist es möglich das uns jetzt vorliegende Angebot mit den 300 Watt-Modulen einzureichen obwohl ggf. später andere Module angeschafft werden?**

Solange mindestens 7,8 kWp in Betrieb genommen werden (egal mit welchen Modulen) und zum Verwendungsnachweis ein entsprechender Nachweis vorliegt, würden die in diesem Beispiel beantragten Mittel für einen 6,5 kWh Batteriespeicher auch gefördert werden.

6 MITTELANFORDERUNG / VERWENDUNGSNACHWEIS

Den Verwendungsnachweis stellen Sie über das Kundenportal. Sie haben dort die Möglichkeit bei der Ansicht Ihres Antrages unter dem Reiter „Mögliche nächste Schritte“ das entsprechende Formular auszufüllen und inkl. der erforderlichen Nachweise (Rechnungen, Belege etc.) abzuschicken bzw. hochzuladen. Auf den Seiten des Förderprogramms finden Sie zur Hilfestellung einen Benutzerleitfaden.

Damit der Verwendungsnachweis fachlich bearbeitet werden kann bzw. darf, muss Ihr Bescheid bestandskräftig sein. Bestandskräftig wird Ihr Bescheid entweder nach Ablauf der Frist, in der Sie Rechtsmittel einlegen können (vier Wochen nach Zugang des Bescheids) oder wenn Sie uns einen Rechtsbehelfsverzicht per Post zukommen lassen (Sie finden diesen auf unserer Homepage im Downloadcenter).

Hinweis: Sofern Sie mit dem Zuwendungsbescheid nicht einverstanden sind, können Sie innerhalb der Frist von 4 Wochen nach Erhalt des Bescheids Widerspruch einlegen. Der Widerspruch hat in Schriftform (Schreiben per Post im Original unterschrieben) zu erfolgen. Bitte beachten Sie, dass für Sie Verwaltungsgebühren entstehen können, sofern wir Ihrem Widerspruch nicht entsprechen können.

Dem Verwendungsnachweis sind insgesamt folgende Unterlagen/Nachweise beizufügen bzw. hochzuladen:

- Rechnung Photovoltaikanlage (+ ggf. Rabatte)
 - Rechnung Batteriespeichersystem (+ ggf. Rabatte)
 - ggf. Rechnung Wallbox/Aufständering (+ ggf. Rabatte)
Wichtig: Die Rechnungen müssen klar strukturiert sein. Die Positionen müssen separat ausgewiesen werden. Rechnungen mit Pauschalpreisen können nicht akzeptiert werden.
Der Bonus für die Aufständering gilt nicht für Flachdächer.
 - ggf. Nachweise der ordnungsgemäßen Vergabe
Zwei weitere Vergleichsangebote eines Batteriespeichersystems. Nur nach Aufforderung von der NBank einreichen.
 - Kontoauszug (Überweisung oder Kreditvertrag einschließlich aller Abschlagszahlungen und Konto vom Antragsteller) (+ ggf. Rabatte)
Wichtig: Ein Überweisungsbeleg reicht nicht aus! Die Summe der Beträge muss zwingend den Beträgen auf der Rechnung entsprechen! Bitte vor Versand des Verwendungsnachweises überprüfen!
 - Registrierungsbestätigung der Bundesnetzagentur + Protokoll des Installateurs
Nachweis, dass das Batteriespeichersystem und die Photovoltaikanlage an das Stromnetz angeschlossen sind. Auszug aus dem Marktstammdatenregister von PV-Anlage und Batteriespeicher.
- **Dürfen beim Verwendungsnachweis auch Rechnungen und Belege eines anderen Batteriespeichersystems, sprich neuen Angebotes, eingereicht werden? Der Anbieter konnte mir nicht versichern, dass genau diese Batterie auch verfügbar ist, wenn ich die Maßnahme umsetzen darf.**

Sofern das Verhältnis PV-Anlage zu Batteriespeicher richtlinienkonform ist, kann im Verwendungsnachweis auch ein anderes Batteriespeichersystem abgerechnet werden. Ggf. sind Kürzungen des Zuschusses bei geringeren Kosten möglich. Nachbewilligungen bei höheren Kosten sind dagegen ausgeschlossen. Geben bzw. zeigen Sie uns bei der Stellung des Verwendungsnachweises dann bitte an, dass Sie ein neues/anderes Angebot angenommen haben.

7 BONI

- **Sind die zusätzlichen Boni (Elektroladefahrzeugpunkt etc.) über die 50.000 Euro maximale Förderhöchstgrenze gedeckelt?**

Der Deckel gilt nur für die Kosten des Batteriespeichers. Die Boni gibt es zusätzlich.

- **Sind bei den Boni (20 Euro pro m² PV-Modul für die Überdachung von Parkflächen und sonstige bauliche Anlagen mit aufgeständerten Photovoltaik-Anlagen) auch PV-Anlagen auf Satteldächern förderfähig, da diese auch eine Unterkonstruktion aufweisen?**

Nein. Sicherlich ist auch bei einem Satteldach eine Unterkonstruktion notwendig, jedoch keine Aufständigung. Diese ist z.B. bei Überdachungen erforderlich und gemeint. Beachten Sie bitte zudem die Hinweise auf Seite zwei, wo die „sonstigen baulichen Anlagen“ beschrieben werden.

- **Ist bei der Förderung der Photovoltaik-Anlage durch die Boni ein Erhalt der EEG Vergütung ausgeschlossen oder ist beides kombinierbar?**

Nach der Richtlinie spricht nichts gegen die Kombination. Bei der Kombination mit anderen öffentlichen Förderungen sind die dort geltenden Vorgaben und Regelungen aber ebenfalls zu beachten.

- **Gibt es die zusätzliche Förderung von 500 € jeweils auch für zwei oder mehrere Ladepunkte?**

Nein. Nur ein Ladepunkt ist förderfähig.

8 KOMBINATION MIT ANDEREN FÖRDERPROGRAMMEN

- **Ist eine Kombination mit KFW-Programmen oder anderen Landesprogrammen möglich?**

Eine Kombination mit anderen öffentlichen Förderungen des Bundes und der EU ist grundsätzlich möglich. Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen des Landes Niedersachsen ist nicht möglich.

9 ALLGEMEINE FRAGEN

- **Welche Nachweise und Unterlagen sind bei der Antragsstellung zu erbringen?**

Unter der Ziffer 7.7 der Richtlinie befindet sich eine detaillierte Auflistung der zu erbringenden Leistungen und Nachweise. Zu den Unterlagen gehören: Ein vollständig ausgefülltes Antragsformular, Nachweis über die geplante Photovoltaik-Anlage (in kWp), Nachweis über die nutzbare Kapazität (in kWh) des geplanten Batteriespeichers, ein Angebot über das Photovoltaik-Anlagensystem, ein Angebot für das Batteriespeichersystem, ggf. Angebot für den lastmanagementfähigen Elektrofahrzeugladepunkt, Unterlagen zur Sicherstellung der Einhaltung der in der zugrundeliegenden Richtlinie benannten Zuwendungsvoraussetzungen und eine Erklärung zu allen „De-minimis-Beihilfen“ (nur bei Unternehmen notwendig).

Unter dem Punkt sechs „Unterlagen zur Sicherstellung der Einhaltung der in der zugrundeliegenden Richtlinie benannten Zuwendungsvoraussetzungen“ sind folgende Unterlagen zu übermitteln bzw. müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

- Die Wechselrichter der geförderten Systeme verfügen über eine geeignete elektronische und offen gelegte Schnittstelle zur Fernparametrierung sowie eine geeignete und offen gelegte Schnittstelle zur Fernsteuerung.

- Das Verhältnis von Photovoltaik-Anlagengröße zur nutzbaren Speicherkapazität beträgt mindestens 1,2 kWp der Photovoltaik-Anlage je 1 kWh des Batteriespeichers.
- Die elektronischen Schnittstellen des Batteriemanagementsystems und die verwendeten Protokolle sind offengelegt.
- Für die Batterien des Batteriespeichersystems liegt eine Zeitwertersatzgarantie von 10 Jahren vor.
- Die Erfüllung der Anforderung des prognosebasierten Batteriemanagementsystems.
- Ggf. die Erfüllung der Anforderung eines lastmanagementfähigen Elektrofahrzeugladepunktes.
- Die fachgerechte und sichere Inbetriebnahme durch eine geeignete Fachkraft.
- Die geltenden Anwendungsregeln und Netzanschlussrichtlinien für Batteriespeicher (VDE-AR-N 4105 und VDE FNN-Hinweis) sind einzuhalten.

— **Ist die Förderung eine De-minimis Beihilfe?**

Ja.

— **Darf zu einem späteren Zeitpunkt die Speicherkapazität (kWh) des Batteriespeichersystems erhöht werden, ohne das die Förderung dadurch gefährdet wird?**

Ja, dies ist auf eigene Kosten bzw. Rechnung möglich.

— **Muss der Aufbau bzw. die Installation des Batteriespeichersystems auf einmal geschehen oder kann dies auch Schritt für Schritt erfolgen?**

Wichtig ist hier nur, dass der Batteriespeicher samt PV-Anlage vor Auszahlung der Mittel in Betrieb ist.

— **Kann eine im Januar 2020 errichtete PV-Anlage ohne Batteriespeicher als Neubau angesehen werden?**

Nein. Es sei denn, die PV-Anlage wurde noch nicht in Betrieb genommen.

— **Reicht als Nachweis der Kapazität das Angebot mit den Angaben aus oder wird zusätzlich das entsprechende Datenblatt benötigt?**

Da Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter vergeben werden dürfen ist die Beschreibung der geforderten Angaben im Angebot ausreichend.

— **Die Ziffer 1.1 der Richtlinie setzt bei der Förderung voraus, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie bzw. der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage besteht. Ist dies eine zwingende Voraussetzung?**

Die Notwendigkeit eines einzelfallbezogenen Nachweises ist diesbezüglich nicht erforderlich.

— **Darf der Strom auch ins öffentliche Netz einspeist werden?**

Ja. Aber siehe den Hinweis in der Antwort zu der letzten Frage auf der Seite neun.

— **Investitionen in stationäre Batteriespeicher in Verbindung mit der Erweiterung einer bestehenden PV-Anlage um mindestens 4 kWp sind förderfähig. Kann der produzierte Strom der erweiterten Anlage in dem Speicher genutzt werden, während die bestehende Anlage weiterhin als „Volleinspeiser“ läuft?**

Grundsätzlich muss die technische Möglichkeit bestehen, den Stromspeicher von beiden Anlagen speisen zu lassen. Die Entscheidung, wofür der jeweilig erzeugte Strom genutzt wird, liegt beim Betreiber.

— **Wie weit darf die Erweiterung einer PV-Anlage von der Bestandsanlage entfernt sein? Gibt es hierzu eine Vorgabe?**

Zur Entfernung zwischen Bestands- und Erweiterungsanlage macht die Richtlinie keine Vorgabe. Um den Antrag prüfen zu können, müssen Betreiber und Adresse der Bestands- und Erweiterungsanlage allerdings identisch sein.

- **Geplant ist, die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung in Anspruch zu nehmen, so dass die Umsatzsteuer nicht vom Finanzamt erstattet wird und folglich die Anschaffungskosten erhöht. Bemisst sich der Zuschuss in diesem Fall nach dem Betrag inklusive (brutto) oder exklusive (netto) Umsatzsteuer?**

Die Kosten fließen nur netto in die zuwendungsfähigen Ausgaben mit ein.

- **Gibt es einen "Mindestwinkel" für die Überdachung von Parkflächen und sonstigen baulichen Anlagen mit aufgeständerten Photovoltaik-Anlagen der erreicht werden muss, um den Bonus zu erhalten?**

Einen Mindestwinkel gibt es nicht.

- **Handelt es sich bei der Batteriespeicherkapazität um die Brutto- oder die Nettokapazität?**

Es handelt sich um die Nettokapazität.

- **Hersteller und die verbundenen Unternehmen von nach der Richtlinie förderfähigen Anlagen oder deren Komponenten sind nicht zuwendungsberechtigt. Zählen auch Installationsbetrieb dazu?**

Nein. Ein Installationsbetrieb ist im Sinne der Richtlinie kein Hersteller. Die Förderung ist in diesem Fall auf die Leistungen zu beschränken, die nicht in Eigenleistung erbracht werden. Insofern sind selbst erstellte Angebote nicht als Grundlage für eine Antragstellung zugelassen. Bei Anträgen von Installationsbetrieben oder fachkundigen Privatpersonen (Elektromeister*innen) sind zwingend Angebote von Dritten, sprich „Großhandelsangebote mit Einkaufspreisen“ erforderlich.

- **Was geschieht, wenn der Batteriespeicher nach der Inbetriebnahme/Bewilligung innerhalb der ersten 5 Jahre noch erweitert wird und damit das Verhältnis von 1,2 zu 1 nicht mehr eingehalten wird?**

Das ist kein Problem. Der Faktor 1,2 bezieht sich vor allem auf die maximal förderfähigen kWh (max. förderfähige Batteriespeicherkapazität). Es kann auch schon sofort ein größerer Batteriespeicher installiert werden, gefördert wird dann allerdings nur bis zum passenden Verhältnis.

- **Erlauben die nach der Richtlinie geforderten Wechselrichter es dem lokalen Stromanbieter meine Anlage abzuschalten, wenn zu viel Solarstrom produziert wird? Heißt das, dass je mehr Personen eine Solaranlage haben, es umso wahrscheinlicher wäre, dass eine "Fernabschaltung" erfolge? Ist dies tatsächlich so? Wenn ja, könnte ich dann noch für mich selbst produzieren oder müsste ich dann Strom kaufen? Warum ist die Schnittstelle zur Fernsteuerung so wichtig?**

Ja, eine Drosselung bzw. Sperrung der Einspeisung ist bei drohender Netzüberlastung möglich und hierfür vorgesehen. Für den Eigenbedarf kann weiter produziert werden. Eine grundsätzliche Drosselung der Leistungsabgabe ins Netz sieht die dieser Förderung zugrundeliegende Richtlinie aber nicht vor.

- **Ist anstatt eines Batteriespeichers auch eine Cloud förderfähig?**

Cloud-Lösungen sind nicht förderfähig.

- **Ist für den Nachweis der fachgerechten und sicheren Inbetriebnahme des Batteriesystems in Verbindung mit der PV-Anlage die Registrierung im Marktstammdatenregister (MaStR) ausreichend?**

Das ist allein nicht ausreichend. Die sichere und fachgerechte Inbetriebnahme muss der Installateur in seiner Rechnung bzw. einem Protokoll bestätigen.

- **Ein Hersteller bietet nur Batteriespeicher bis 10 kWh an. Vor dem Hintergrund der Nutzung sollen zwei kleinere 7,5 kWh Speicher als Kaskade installiert werden, sodass eine Speicherkapazität von 15 kWh insgesamt erreicht wird. Wird in diesem Zusammenhang noch von einem Batteriespeichersystem gesprochen?**

Wenn es einzelne Speichermodule sind, die zu einem System zusammengefasst werden, ist dies förderfähig. Zwei unabhängig voneinander betreibbare Systeme, die lediglich parallel geschaltet werden, sind nach der Richtlinie ausgeschlossen.

— **Sind auch wiederaufbereitete Elektroautobatterien, die in ein Gesamtsystem eingebettet werden, als stationäre Batteriemodule förderfähig?**

Es werden in der Richtlinie keine Vorgaben bezüglich der verwendeten Speichertechnologie gemacht, d.h. die Richtlinie ist technologieoffen angelegt und soll so auch Innovationen fördern. Solange die technischen Voraussetzungen erfüllt sind, steht einer Förderung nichts im Wege. Die Tatsache, dass hier wiederaufbereitete Elektroautobatterien im Batteriespeichersystem verwendet werden, ist aus unserer Sicht nicht förderschädlich und aus ökologischer Sicht sehr wünschenswert.

— **Darf ein BHKW in die Batterieberechnung bzw. Berechnung des Verhältnisses von PV-Anlagengröße zur nutzbaren Kapazität des Batteriespeichers mit einbezogen werden?**

Nein.